

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 1985 (GVBl. I S. 57) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.07.1989 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

5. Ortssatzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Planungsbereich „Wellritztal“

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 14.05.1981 für den Planungsbereich „Wellritztal“ in der Gemarkung Wiesbaden beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, und als Ziele der Planung genannt, das Plangebiet als baugebietsnahen Erholungsbereich unter Berücksichtigung der bioklimatischen Bedeutung des Talzuges neu zu ordnen. Hierbei soll insbesondere der Hauptfunktion des Wellritztales als Frischlufteinzugsgebiet für die nordwestliche Innenstadt sowie den landschaftspflegerischen Belangen Rechnung getragen werden. Entsprechend diesen Planungszielen zieht die Landeshauptstadt Wiesbaden in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich, der innerhalb des o. a. Planungsgebietes liegt, städtebauliche Maßnahmen in Betracht, die bezwecken sollen, das „Wellritztal“ aufgrund seiner Vorzüge für die Erholung einer überwiegend öffentlichen Nutzung – Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen – zuzuführen.

§ 2

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 3 der Satzung bezeichneten Gebiet steht der Landeshauptstadt Wiesbaden ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Wellritztal in der Gemarkung Wiesbaden und wird wie folgt beschrieben: Ausgehend von dem Eckpunkt Klarenthaler Straße/Kurt-Schumacher-Ring entlang der Nord- und Ostgrenzen der Straßenparzellen der Klarenthaler Straße Flur 15, Flurstück 152/3 und Flur 13, Flurstücke 115/1, 257/31, 258/32, 260/34, 230/38 und Flur 12, Flurstück 95/3 und Flur 11, Flurstück 8/4 bis zum Eckpunkt Klarenthaler Straße/Lahnstraße, dann nach Osten abknickend entlang der Süd- und Westgrenzen der Straßenparzellen der Lahnstraße Flur 10, Flurstück 18/1 und Flur 19, Flurstücke 96/11, 135/7, 11/3 bis an den Eckpunkt Lahnstraße/Friedrich-Naumann-Straße, dann nach Süden abknickend entlang der Westgrenzen der Straßenparzellen der Friedrich-Naumann-Straße Flur 19, Flurstück 17 und Flur 18, Flurstück 389/1 bis an den Eckpunkt Friedrich-

Naumann-Straße/Kurt-Schumacher-Ring, dann nach Südwesten abknickend entlang der Westgrenze der Straßenparzelle des Kurt-Schumacher-Rings Flur 133, Flurstück 79/14 bis an den Ausgangspunkt.

(2) Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte 1:2.500 vom 30.01.1989 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

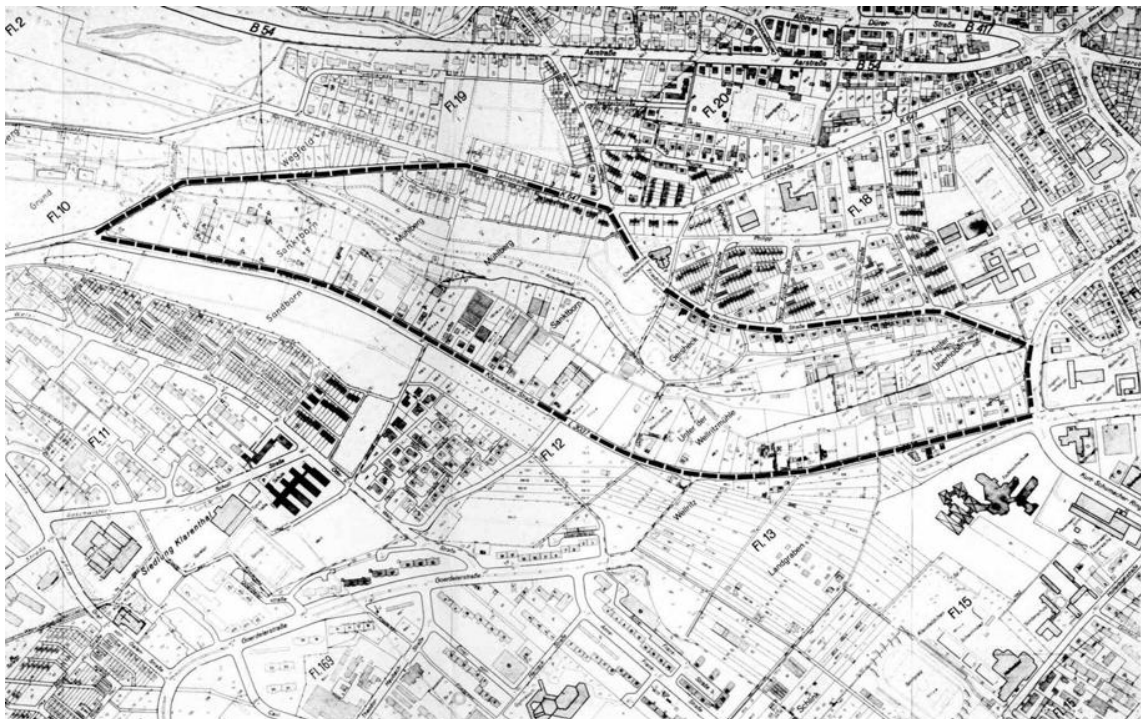
§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Wiesbaden, den 24.07.1989
Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

Exner
Oberbürgermeister

Übersichtsplan



Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Bereiches der Vorkaufssatzung.

¹ Veröffentlicht am 15. August 1989 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Veröffentlichungshinweis

Nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Vermessungsamt –, Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 214 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch vorliegen.

Impressum:

Stadtplanungsamt

stadtplanung@wiesbaden.de

Telefon: 0611 316470